

Jobcenter Berlin Mitte, 10086 Berlin

Mit Postzustellungskarte

\*955A123521\*

Herrn  
Ralph Boes  
Spanheimstr. 11  
13357 Berlin

Ihr Zeichen:  
Ihre Nachricht:  
Mein Zeichen: 225-955A123521  
Kundennummer: 955A123521  
(Bei jeder Antwort bitte angeben)  
BG-Nummer: 96204//0026589

Name:  
Durchwahl:  
Telefax: 030 555545 2259  
Datum: 06. Februar 2015

## Minderung Ihres Arbeitslosengelds II (Sanktion)

Sehr geehrter Herr Boes,

für die Zeit vom 1. März 2015 bis 31. Mai 2015 (Minderungszeitraum) wird ein vollständiger Wegfall Ihres Arbeitslosengelds II festgestellt.

Im Einzelnen sind von der Minderung betroffen:

- der Regelbedarf zur Sicherung des Lebensunterhalts (§ 20 Zweites Buch Sozialgesetzbuch - SGB II)
- die Leistungen für Unterkunft und Heizung (§ 22 SGB II).

Der vorrangigere Bewilligungsbescheid vom 21. Januar 2015 wird insoweit für die Zeit vom 1. März 2015 bis 31. Mai 2015 ganz aufgehoben (§ 48 Absatz 1 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch - SGB X).

### Begründung:

Mit der Eingliederungsvereinbarung (per Verwaltungsakt) vom 25. Juni 2014 wurde vereinbart, dass Sie Ihre selbständigen Bemühungen zur Aufnahme einer Arbeit nachweisen müssen.

Als Gegenstand dieser Eigenbemühungen wurde vereinbart, dass Sie während der Gültigkeitsdauer der Eingliederungsvereinbarung im Turnus von einem Monat mindestens 10 Bewerbungsbemühungen unternehmen und die Nachweise in Form einer Auflistung kalendermonatsweise bis spätestens zum 10. Tag des Folgemonats in der Arbeitsvermittlung des Jobcenter einreichen.

- 2 -

**Postanschrift**  
Jobcenter Berlin Mitte  
10086 Berlin

**Besucheradresse**  
Seydelstr. 2 - 5  
Berlin

**Bankverbindung**  
BA-Service-Haus  
Bundesbank  
BIC: MARKDEF1760  
IBAN: DE5076000000076001617

**Internet:** [www.berlin.de/jobcenter/mitte](http://www.berlin.de/jobcenter/mitte)

**Öffnungszeiten**  
Mo., Di., Do., Fr. 08:00 - 12:30 Uhr  
Mi. geschlossen  
Do. 12:30 - 18:00 Uhr nur mit  
Termin für Berufstätige und  
Maßnahmeteilnehmer/innen

**Sie erreichen uns:**  
S+U-Bahnhof Wedding

Folgende Nachweise waren vorzulegen:

eigene Auflistung mit folgenden Angaben:

- \* Name des Arbeitgebers
- \* Berufsbezeichnung
- \* Datum und Quelle des Stellenangebotes/ alternativ Initiativbewerbung
- \* Datum der Bewerbung
- \* Form der Bewerbung (telefonisch, schriftlich oder persönlich)

Bei der Stellensuche sind auch befristete Stellenangebote und Stellenangebote von Zeitarbeitsfirmen einzubeziehen.

Die Auflistung Ihrer Bewerbungsbemühungen ist kalendermonatsweise bis spätestens zum 10.Tag des Folgemonats in der Arbeitsvermittlung des Jobcenter einzureichen.

Die Bewerbungen für Kalendermonat September hätten bis 10.10.2014 vorgelegt werden müssen.

Die Bewerbungen für Kalendermonat Oktober hätten bis 10.11.2014 vorgelegt werden müssen.

Die Bewerbungen für Kalendermonat November hätten bis 10.12.2014 vorgelegt werden müssen.

Bisher liegen keine Bewerbungsbemühungen für den Kalendermonate September bis November 2014 vor. Sanktionstatbestand nach § 31 Abs. 1 Nr. 1 SGB II. vereinbart.

Sie sind trotz schriftlicher Belehrung über die Rechtsfolgen der Vereinbarung nicht nachgekommen, da Sie bisher keine Bewerbungsbemühungen für die genannten Kalendermonate vorlegten.

Sie haben trotz Aufforderung keine Gründe angegeben, die Ihr Verhalten erklären und als wichtige Gründe im Sinne der Vorschriften des SGB II anerkannt werden können.

Da Sie mehrfach Ihren Pflichten nicht nachgekommen sind (vorangegangene Pflichtverletzungen am 10. August 2014 und 10. September 2014), fällt Ihr Arbeitslosengeld II für den Minderungszeitraum vollständig weg.

Sie haben sich bisher auch nicht bereit erklärt, zukünftig Ihren Pflichten nachzukommen. Deshalb ist es nicht gerechtfertigt den Wegfall Ihres Arbeitslosengelds II in eine Minderung um 60 Prozent des maßgebenden Regelbedarfs umzuwandeln (§ 31 Absatz 1 Nummer 1 in Verbindung mit § 31a Absatz 1 und § 31b des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch - SGB II).

### **Ergänzende Sachleistungen:**

Mit dem Schreiben vom 23. Dezember 2014 wurden Sie angehört und darüber informiert, dass Ihnen auf Antrag Gutscheine oder geldwerte Leistungen gewährt werden können.

Da Sie bisher keine Gutscheine oder geldwerte Leistungen beantragt haben, werden Ihnen zunächst keine gewährt.

Sie können Ihnen aber auf Antrag noch während der Zeit vom 1. März 2015 bis 31. Mai 2015 erbracht werden, frühestens jedoch ab dem Monat der Antragstellung, wenn Sie darauf angewiesen sind. In diesem Fall wenden Sie sich bitte an das JobCenter Berlin Mitte.

**Bitte beachten Sie:**

Wenn Sie Ihre Pflichten wiederholt verletzen, wird Ihr Arbeitslosengeld II für die Dauer von drei Monaten erneut vollständig entfallen.

Eine wiederholte Pflichtverletzung liegt nicht mehr vor, wenn seit Beginn des letzten Minde-  
rungszeitraumes ein Jahr vergangen ist.

Auch während des Wegfalls Ihres Arbeitslosengeld II besteht die Verpflichtung, Meldetermi-  
nen nachzukommen (§ 59 SGB II in Verbindung mit §§ 309 und 310 SGB III). Falls Sie dies  
unterlassen, können daraus Rechtsnachteile entstehen.

Für Zeiträume in denen kein Arbeitslosengeld II gezahlt wird, sind Sie nicht mehr in der  
Kranken- und Pflegeversicherung pflichtversichert. Werden Ihnen Gutscheine und/oder  
geldwerte Leistungen gewährt, lebt in dem Zeitraum, für den Gutscheine und/oder geldwerte  
Leistungen gewährt werden, der Versicherungsschutz wieder auf.

Nähere Informationen entnehmen Sie bitte den beigefügten wichtigen Hinweisen.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann jeder Betroffene oder ein von diesem bevollmächtigter Dritter  
innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erheben. Für Minderjährige oder  
nicht geschäftsfähige Personen handelt deren gesetzlicher Vertreter. Der Widerspruch ist,  
schriftlich oder zur Niederschrift bei der im Briefkopf genannten Stelle einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen

Anlagen: \_\_\_\_\_  
Hinweise  
Gesetzestexte (§§ 31, 31a und 31b) zu Ihrer Information